

Amtsblatt des Landkreises Sonneberg



28. März 2009

20. Jahrgang, Ausgabe 3/2009

Hotel Schieferhof in Neuhaus/Rwg. erhält MarketingAward

Das Hotel Schieferhof in Neuhaus am Rennweg hat heute in Berlin einen „MarketingAward – Leuchttürme der Tourismuswirtschaft“ des Sparkassen-Tourismusbarometers für Ostdeutschland erhalten.

Der Preis würdigt in diesem Jahr herausragende Betriebe und Kooperationen, von denen eine Stärkung der Gastronomie im ländlichen Raum ausgeht und die in Zusammenarbeit mit örtlichen Produzenten erfolgreich die regionale Küche präsentieren.

Mike Stieler, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Sonneberg und Prof. Dr. Norbert Kleinheyer, Verbandsgeschäftsführer des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen, überreichten zusammen mit Claus Friedrich Holtmann, Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, die Auszeichnung an Rita Worm und Lutz Michael Horn, die Inhaber des Hotels.

Seit 1994 steht der Schieferhof, der 20 Mitarbeiter beschäftigt, unter der neuen Leitung. „Wir sehen den MarketingAward als Bestätigung unserer Arbeit. Noch mehr aber als Ansporn, auch künftig neue Ideen umzusetzen“, freute sich Rita Worm über die Anerkennung.

Das Hotel Schieferhof zeigt, wie die Gastronomie zu einer tragenden Säule für den Tourismus in einer ländlichen Region entwickelt werden kann. Der Schieferhof überträgt die eigenen hohen Qualitätsansprüche an Speisen und Getränke auf die ausgewählten regionalen Produzenten. Das Qualitätsergebnis überzeugt: der Restaurantfüh-



Die Inhaber des Schieferhof Rita Worm und Lutz Michael Horn (M.) umringt von Prof. Dr. Norbert Kleinheyer, Verbandsgeschäftsführer des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (r.), Mike Stieler, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Sonneberg (2.v.r.), Claus Friedrich Holtmann, Geschäftsführender Präsident des Ostdeutschen Sparkassenverbandes (2.v.l.) und Landrätin Christine Zitzumann (l.), die herzlichst gratulierten

rer Gault Millau hat in seiner Ausgabe 2009 wiederum 13 Punkte für das Restaurant vergeben.

Nach Meinung von Mike Stieler „profitiert gerade der ländliche Raum von einer starken Gastronomie, insbesondere dann, wenn Wert gelegt wird auf eine enge Partnerschaft zu heimischen Produzenten“. Neben der traditionellen regionalen Küche werden auch neue Trends wie Slow Food gefördert, die Genuss und Lebensmittel mit Bewusstsein und Verantwortungsgefühl verbinden.

Die tourismuswirksame Stärkung des ländlichen Raums erfolgt beim Schieferhof nicht nur durch die Leistung der eigenen Küche, sondern auch durch ein vielseitiges Angebot für Körper und Geist in enger Kooperation mit regionalen Anbietern. „Eine attraktive Gastronomie mit unbedingtem Willen zu Qualität, Service und Kundenorientierung spielt eine tragende Rolle, wenn es darum geht, Touristen auch für ländliche Räume zu interessieren“, so Prof. Kleinheyer.

Die Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen honorierte die Auszeichnung mit der Produktion eines Film-Portraits des Hotels Schieferhof, das bei der Preisverleihung im Rahmen des 12. OSV-Tourismusforums auf der Internationalen Tourismusbörse Berlin den mehr als 700 Gästen gezeigt wurde.

Der „MarketingAward - Leuchttürme der Tourismuswirtschaft“ greift ein Schwerpunktthema des aktuellen Tourismusbarometers auf. Die Gastronomie war in den zurückliegenden Jahren von Umsatzrückgängen gekennzeichnet.

Das Tourismusbarometer analysiert die Entwicklung der ostdeutschen Gastronomiebranche in den vergangenen Jahren. Es werden Schwachstellen aufgedeckt und anhand von Erfolgsmodellen wertvolle Hinweise zur Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gastronomie gegeben. Ziel ist es, Ansätze zur weiteren Professionalisierung der ostdeutschen Gastronomie zu verdeutlichen.

Inhalt

Nichtamtlicher Teil

Grüßwort der Landrätin	2
Jubilare	2
Pflegefamilien gesucht	2
Die ARGE informiert	2
Ausrüstung für Wasser- und Eisrettung erweitert	3
Bildband zur Bleßberghöhle	3
Berufs-Perspektive	3
Unterstützung für den Tesching-Schützenverein	5
Termine der Volkshochschule	5
Das Bauverwaltungsamt informiert	5
Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Sonneberg	7
Servicetag für Pendler	7
Expertenwissen zum Nulltarif	7
Bürgersprechtag in Neuhaus	7
Das Umweltamt informiert: Richtiges Heizen mit Holz	9
Stellungnahme der Kreisverwaltung	10
Neues Domizil der Sonneberger Dienste	11
Komische Oper Berlin zu Gast in der Morassina	11

Amtlicher Teil

Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg	12
Beschlüsse des Kreis Ausschusses	12
Amtliche Bekanntmachung „Eiche in Heubisch“	12
Stellenausschreibung Hausmeister	13
Beschlüsse des Zweckverbandes „SAZ“	13
Information für Unternehmer von Abwasseranlagen	14
2. Bekanntmachung für die Wahl der Kreistagsmitglieder	14

Das nächste Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint am 2. Mai 2009

Die Landrätin



Landrätin
Christine
Zitzmann

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Sonneberg,

das Osterfest steht vor der Tür und die Christen in aller Welt feiern mit der Auferstehung Jesu Christi ihr höchstes Fest. Die Osterfeiertage geben uns Zeit einmal innezuhalten und in dieser schwierigen Zeit ein paar ruhige Stunden mit den Lieben zu verbringen. Diese schönen Momente im Kreise Ihrer Familie und mit Freunden wünsche ich Ihnen von Herzen!

Viel Freude beim Lesen des Amtsblattes und beste Grüße,

Ihre Landrätin Christine Zitzmann

Jubilare

Wir gratulieren den Jubilaren des Monats März 2009!*

90. Geburtstag

12.03.2009 Herr Albin Sesselmann, Steinach

13.03.2009 Herr Walter Ludwig, Sonneberg

22.03.2009 Frau Johanna Fritze, Neuhaus am Rennweg

30.03.2009 Frau Gertrud Stopfel, Sonneberg

31.03.2009 Frau Helene Knauer, Sonneberg

101. Geburtstag

04.03.2009 Frau Minna Müller, Sonneberg

Diamantene Hochzeit (60 Jahre)

12.03.2009 Eheleute Lisbeth und Hans Ehrhardt, Sonneberg

*Bei der Veröffentlichung von Jubiläen sind wir auf die Zuarbeiten der Kommunen angewiesen. Wir bitten um Verständnis, dass die Vollständigkeit und Richtigkeit nicht garantiert werden kann.

Engagierte Pflegefamilien gesucht

Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Eine dieser Hilfen ist die sogenannte Vollzeitpflege, sprich die Betreuung und Versorgung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie. Die Gründe für eine Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie sind sehr vielfältig und die Verläufe sehr unterschiedlich. Bei den zu betreuenden Kindern kann es sich sowohl um kleine Kinder oder Jugendliche handeln, aber auch um Babys ab der Geburt, welche aus den unterschiedlichsten Gründen vorübergehend oder langfristig in einer Pflegefamilie unter-

gebracht werden müssen. Momentan leben 24 Pflegekinder in Pflegefamilien. Damit sind die freien Kapazitäten an Pflegefamilien nahezu erschöpft.



Wir möchten demnach an alle engagierten Familien im Landkreis Sonneberg appellieren, diesen Anspruch zu unterstützen und sich als Pflegefamilien zu bewerben. Pflegeeltern sollten über ausreichenden Wohnraum verfügen, psychisch und physisch belastbar sein, eine überschaubare Lebensplanung aufweisen und finanziell abgesichert sein. Eine enge Kooperation mit dem Jugendamt und die Bereitschaft, mit den leiblichen Eltern eng zusammenzu-

arbeiten sind ebenfalls wichtige Grundvoraussetzungen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, möchten wir Sie hiermit zu einem Informationsabend zu diesem Thema einladen.

Dieser Informationsabend findet

am Dienstag, 7. April 2009 um 18:00 Uhr im Landratsamt Sonneberg, Großer Sitzungssaal (5. Stock) statt.

Für Rückfragen und Anregungen steht Ihnen die Sachgebietsleiterin des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Frau Beate Eichhorn (Telefon: 03675/871-286 oder 871-212), gerne zur Verfügung. Über ihr Kommen würde ich mich sehr freuen!

*Stefan Müller
Jugendamtsleiter*

Die ARGE Sonneberg informiert

Das Job-Center Arbeitsgemeinschaft Sonneberg stellt Regelinstrumente der aktiven Arbeitsförderung vor:

Unterstützungsleistungen der Beratung und Vermittlung - Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)

Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Ausbildungssuchende, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget erhalten, soweit dies zur Anbahnung oder Aufnahme der Beschäftigung notwendig ist. Eine

Förderung aus dem Vermittlungsbudget kann nur erfolgen, soweit es sich um notwendige Leistungen handelt. Die Anbahnung oder Aufnahme einer Ausbildung kann nur dann gefördert werden, wenn es sich um eine berufliche Ausbildung handelt. Die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich im EU-/ EWR-Ausland oder der Schweiz kann unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

Anträge zu diesen Leistungen werden nach vorangegangener

Beratung durch Ihren persönlichen Ansprechpartner vor Ort ausgeben:

Job-Center Arbeitsgemeinschaft
Landkreis Sonneberg
Bahnhofstraße 44-48
96515 Sonneberg

oder

Job-Center Arbeitsgemeinschaft
Landkreis Sonneberg
Sonneberger Straße 2
98724 Neuhaus am Rennweg

*Christian Dressel,
Geschäftsführer*

Impressum

Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:

Landkreis Sonneberg

Verlag und Druck:

Trautmann Druck und MCT Medien Center Trautmann

Cuno-Hoffmeister-Straße 17

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-742977

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrätin Christine Zitzmann

Redaktion:

Landratsamt Sonneberg - Pressestelle/Michael Volk

Bahnhofstraße 66

96515 Sonneberg

Telefon: 03675-871560

Fax: 03675-871324

E-Mail: pressestelle@lksn.de

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Kerstin Laske

(erreichbar unter dem Verlag)

Auflage:

31.000

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

Redaktionsschluss:

In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag zum Preis von 3,00 EUR pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als pdf-Version unter www.landkreis-sonneberg.de als kostenloser Download zur Verfügung.

Ausrüstung für Wasser- und Eisrettung erweitert

Im Auftrag von Landrätin Christine Zitzmann übergab dieser Tage der amtierende Kreisbrandinspektor Harald Bechmann neue Ausrüstung für die Wasser- und Eisrettung an die Feuerwehr Scheibe-Alsbach. Mit der Neuanschaffung wird die Grundausstattung für die Wasser- und Eisrettung – bestehend aus Rettungsboot mit Außenbordmotor, Eisretter sowie einem Überlebensanzug – komplettiert.

„Mit dem Eisretter kann die verunglückte Person direkt aus der

Einbruchsstelle gerettet werden. Bei der Rettung von ins Eis eingebrochenen Menschen oder Tieren steht die Eigensicherung an erster Stelle. Dazu dient der Überlebensanzug“, erklärte Kreisbrandinspektor Harald Bechmann.

Durch die Bereitstellung der Ausrüstungsgegenstände durch den Landkreis Sonneberg wird das Ausbildungsspektrum der Feuerwehr Scheibe-Alsbach um einen wichtigen Aspekt erweitert. Denn wie der Scheibe-Alsbacher Ortsbrandmeisters Dirk Lutter zu

berichten wusste, wird der Ausbildung in Wasser- und Eisrettung ein hoher Stellenwert beigemessen, um für Einsätze im Landkreis Sonneberg gewappnet zu sein.



Kreisbrandinspektor Harald Bechmann (r.) übergab die Ausrüstung an Ortsbrandmeister Dirk Lutter (M.). Ein Kamerad der Freiwilligen Feuerwehr Scheibe-Alsbach (l.) trägt den Überlebensanzug Probe.

Bildband zur „Blessberghöhle“ erschienen

Der Fotograf Stefan Thomas aus Sonneberg hat unter dem Titel „Verborgene Welten. Die Bleßberghöhle“ einen Bildband über die untertägige Wunderwelt am Blessbergstunnel herausgegeben. Das Buch gibt einen Überblick über die erste Begehung durch Höhlenforscher und Bergamit im April sowie die Ereignisse im gesamten Jahr 2008 in einer chronologischen Abhandlung. Es zeigt im Bild, was sich in und um die Höhle herum getan hat - wie Höhlenforscher Tausende von Besuchern in ihren Vorträgen zum Staunen brachten, die Entdeckung von übersinterten Flächen von bis zu zehn Metern Höhe, Rekordmakkaroni von 2,25 Metern Länge, Stalagmiten von über einem Meter Größe, blütenartige Gebilde an der Höhlendecke von über zwei Metern Durchmesser, wie

sich Höhlenforscher versuchen von außen in das Höhlensystem vorzugraben und wie Bergamit, Bahn und Ämter versuchen, die Höhle im Zeitraum des ICE-Tunnelbaus trotzdem noch für die Menschheit zu erhalten. Letztlich zeigt das Fotobuch die „Bergung“ eines rund zwei Tonnen schweren Tropfsteins, der über drei Tage lang mit Diamantbohrern aus der Felswand gelöst und dann abtransportiert wurde. Der erste Raum der Osthöhle, in welchem man diese sogenannte „Hochzeitstorte“ fand, musste aufgrund der Gefährdung der Standsicherheit des Tunnels mit Beton verfüllt werden. Deshalb entschied man sich, den Tropfstein heraus zu holen. Er ist momentan an einem geheimen Ort gelagert und soll später in einem Museum im Landkreis ausgestellt werden.



Zusätzliche bietet der Bildband eine Chronologie der Entdeckung und der danach folgenden Schritte sowie der wichtigsten Aussagen zur Höhle von Vertretern aus Wissenschaft und Politik. Enthalten sind ebenfalls Grundrisse und Schnitte der Höhle. Der auch ästhetisch ansprechende Band ist

beim Verfasser Stefan Thomas unter www.bildpoint.de sowie über die Touristinformationen der Region zu beziehen. Aus dem Verkaufserlös geht pro Bildband ein Obulus an die Thüringer Höhlenforscher, um auch in der Zukunft die weitere Erforschung des Höhlensystems zu unterstützen.

Berufs-Perspektive Landkreis Sonneberg

Unternehmen aus dem Landkreis Sonneberg haben folgende Arbeitsplätze zu besetzen:

Kunststoffindustrie Neuhaus/Rwg.

- **Vertriebsmitarbeiter/ in (Chiffre 09-06)** für den Innen- und Außendienst Ihre Aufgaben: Telefonische, schriftliche und persönliche Kontaktpflege mit Kunden und Vertretungen in und außer Haus sowie auf Messen; Weitgehend selbstständige Auftragsbearbeitung und – koordinierung; Kundenmanagement hinsichtlich Überwachung von Lagerbeständen und Bonität; Angebotsvorbereitung und – abgabe. Im Außendienst: überwiegend

Reisetätigkeit im In- und Ausland; Kontaktpflege mit bestehenden Kunden und Neukunden-Akquisition - Ihre fachlichen Qualifikationen: Verhandlungssicher es Englisch; französische Sprachkenntnisse von Vorteil; sicherer Umgang mit Microsoft Office; Kaufmännische Ausbildung wünschenswert, aber keine Bedingung; auch vertriebsorientierte Techniker sind willkommen; Erfahrung im Vertrieb von Kunststoffzeugnissen von Vorteil - Ihre persönlichen Stärken: Sie sind teamfähig, aber auch gewohnt, selbstständig zu arbeiten; Sie haben Freude am Umgang mit Menschen, sind kontaktfreudig und kommunikativ; Reisen

bedeutet für Sie keine Belastung; Sie arbeiten sorgfältig und strukturiert sowie Ziel- und Termin orientiert.

Glasverarbeitende Industrie Neuhaus / Rwg.

- **Mechatroniker der Industrie (Chiffre 09-04)** Ihre Aufgaben: Wartung und Reparatur von Gebäudetechnik und Produktionsanlagen; Einstellung von Meßsystemen (u. a. Optoelektronik); Meßmittelbeauftragter – Ihre Qualifikation: abgeschlossene Berufsausbildung

Bewerber/innen richten ihre **Kurzbewerbung** (nur Anschreiben/Lebenslauf+Foto), unter An-

gabe der jeweiligen Chiffre-Nr. vorzugsweise **per E-Mail** an: LKSON@gmx.de, oder per Post (Achtung: Bewerbungsmappen werden nicht zurückgesandt!) an: **Regionale Koordinierungsstelle Landkreis Sonneberg**
Frau Truckenbrodt
Gustav-König-Str. 27
96515 Sonneberg

Hinweis: Die Stellenanzeigen erfolgen ausschließlich in anonymer chiffrierter Form und nur im direkten Auftrag der Unternehmen. Datenschutz: Der jeweilige Arbeitgeber erhält Ihre Kurzbewerbung per e-mail. Weitergabe an andere interessierte Arbeitgeber nur mit Ihrem Einverständnis.

Nähe ist besser.

Zuverlässige Versorgung mit Strom, Gas und Wärme.



likra

Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH | Bismarckstraße 11
96515 Sonneberg | Tel.: 03675 8927-0 | www.likra.de



**DACHDECKER & ZIMMERER-
MEISTERBETRIEB**

Flurstraße 4a
96515 Sonneberg
Telefon: 0 36 75 / 70 22 25,
40 13 66, 40 13 67
Telefax: 0 36 75 / 40 35 73

- Dacheindeckungen
- Fassadenverkleidungen
- Klempnerarbeiten
- Blitzschutz
- Wärmedämmung
- Zimmererarbeiten
- Gerüstbauarbeiten

Objekteinrichtungen fachmännisch beraten

- Praxiseinrichtungen
- Büromöbel
- Objektküchen
- Innenausbau
- Wohnmöbel
- Trennwände



Beste Preise
nur durch
Großeinkauf
möglich!

Dipl. Ing. Architekt
Dietrich Hofmann

... wir machen die Preise!



SÖNNEBERGER
MÖBEL-ZENTRUM

Neustadter Str. 197 | 96515 Sonneberg | ☎ (0 36 75) 89 34 0 | www.smz.info

Der Markenmöbel-Discounter

Spezialkurse z.B. für Hochzeitspaare,
Einzel- und Gruppenstunden u. V.

Workshops für Tanzbegeisterte

Ballett • Tanzstunden

Cheerleading • HippHopp

Kindertanz • Disco-Tanz

Modern-Dance • Jazz-Dance

Tanz für jedes Alter

*** und manches Andere



NÄCHSTE TANZSTUNDE
- GRUNDKURS -

Freitag, 3. April 2009 - 20 UHR
Anmeldungen noch möglich!

Inh. Barbara Müller-Sachs

Köppelsdorfer Str. 36 • 96515 Sonneberg
Telefon 03675/80 55 25 und 74 15 74

CITY
TANZ
HAUS

SONNEBERG

Unterstützung für den Tesching-Schützenverein Igelshieb

Der Tesching-Schützenverein Igelshieb 1907 e.V. freut sich über Zuwendungen aus Lottomitteln des Freistaates Thüringen in Höhe von 2.500 €. Landrätin Christine Zitzmann und Landtagsabgeordneter Henry Worm übergaben den Bescheid an den Vereinsvorsitzenden Dieter Greiner sowie an die Vereinsmitglieder Klaus-Dieter Zitzmann und Reinhard Langhammer, die Gründer der Sektion Bogenschießen.

Die Zuwendung wird der Verein für die Anschaffung von Sportge-

räten und Fangnetzen für die Sektion Bogenschießen verwenden. Landrätin Christine Zitzmann hob in ihrer Ansprache hervor, dass die Förderung ohne das Zutun des Landtagsabgeordneten Henry Worm nicht möglich gewesen wäre und dankte hierfür im Namen des Landkreises Sonneberg. Gleichzeitig verwies die Landrätin jedoch auch auf das ehrenamtliche Engagement des Tesching-Schützenvereins Igelshieb, dessen Wirken in der Stadt Neuhaus am Rennweg allgegenwärtig sei.



Vorsitzender Dieter Greiner (l.) mit MdL Henry Worm, Klaus-Dieter Zitzmann, Reinhard Langhammer und Landrätin Christine Zitzmann

Das Netzwerk für Demokratie und die Volkshochschule laden ein

„1989 - Der Vorhang geht auf. Das Ende der Diktaturen in Osteuropa“ – Lesung mit György Dalos Donnerstag, 02.04., 19 Uhr, Sonneberg, Stadtbibliothek

„Schöne Jugend. Jugendliche im Widerspruch zur DDR“ – Lesung mit Axel Reitel, Mittwoch, 22.04., 19 Uhr, Sonneberg, Stadtbibliothek

Ihre telefonischen Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen! Nutzen Sie dabei unsere kostenlose Rufnummer für die Region - 0800 - 7542088!

Sie können sich auch per Internet über unsere Homepage www.vhs-sonneberg.de anmelden!

Das Bauverwaltungsamt informiert zur Nutzung bestehender Gebäude

In letzter Zeit war vermehrt festzustellen, dass insbesondere in bestehenden Gebäuden, bei denen die Nutzung aufgegeben worden ist, durch Eigentümer oder Mieter entsprechend neue Nutzungen aufgenommen werden, die im Widerspruch zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes stehen.

Grundsätzlich gilt nach § 62 Absatz 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO), dass die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen der Baugenehmigung bedürfen, soweit in § 63, 63a, 74 und 75 nichts anderes bestimmt ist.

Gemäß § 63 Absatz 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) ist die Änderung der Nutzung von Anlagen in baurechtlicher Hinsicht verfahrensfrei, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen oder die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach dem Katalog der verfahrensfreien Vorhaben nach § 63 Absatz 1 ThürBO verfahrensfrei wäre.

Eine Nutzungsänderung im Sinne des § 62 Absatz 1 ThürBO liegt dann vor, wenn eine genehmigte Nutzung durch eine andere Art der Nutzung ersetzt, der baulichen Anlage also ganz oder teilweise eine neue Zweckbestimmung

gegeben wird. Unerheblich ist, ob die Nutzungsänderung Auswirkungen auf materielle (Bau) Vorschriften hat oder nicht. Dies bedeutet, dass die Änderung der Nutzung nicht unmittelbar mit baulichen Eingriffen an der bestehenden Bausubstanz einhergehen muss, sondern ausschließlich die Art der Nutzung entscheidend ist. Eine Nutzungsänderung im baurechtlichen Sinne liegt vor, wenn für die neue Nutzung andere oder weitergehende Vorschriften gelten als für die vorherige oder baurechtlich genehmigte Nutzung. In Bezug auf die Nutzung von baulichen Anlagen können eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Vorschriften berührt sein. Manchmal erscheint eine Abgrenzung schwierig und die Auswirkungen werden seitens der Bauherren oftmals verkannt und unterschätzt.

Da in der Praxis eine Vielzahl der verschiedensten Nutzungsänderungen in Abhängigkeit von der jeweiligen örtlichen Situation und den baulichen Gegebenheiten vorkommen können, ist jeder Fall ein Einzelfall. Bei zu treffenden Entscheidungen seitens der Bauaufsichtsbehörde erfolgt in der Regel eine Orientierung an der bislang vorhandenen Rechtsprechung zu dieser Thematik.

Hier einige ausgewählte Beispiele, die eine baurechtlich relevante Nutzungsänderung darstellen können:

- Wohnung in Gewerberäume (Büroräume, Frisör, Gaststätte, Laden, Kosmetikstudio etc.)
- Erhöhung der Anzahl der Wohnungen in einem Wohnhaus
- Wochenendhaus zu Wohnhaus
- Betriebswohnung in frei verfügbaren Wohnraum
- Gewerberäume in Wohnung
- Kellerräume eines Wohnhauses in Gewerberäume
- Garage zur Werkstatt
- Gewerberäume zu privater Kfz-Werkstatt
- Umstellung des Sortiments eines Einzelhandelsbetriebes (Ladennutzung)
- Gaststätte zur Gaststätte mit regelmäßigen Musikdarbietungen
- Gaststätte mit Saal in Diskothek
- Landwirtschaftliches Gebäude in anderen Gewerberaum
- Lagergebäude wird Produktionsgebäude oder umgekehrt
- Grundsätzliche Änderung der Produktion in einem Produktionsgebäude
- Grundsätzliche Änderung des Lagergutes in einem Lagergebäude oder auf einem Lagerplatz

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Sofern beabsichtigt wird, eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung vorzunehmen, gelten für das Genehmigungsverfahren die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage. Dies trifft insbesondere für die einzureichenden Unterlagen nach der Thüringer Bauvorlageverordnung zu.

Soweit sich im Ergebnis einer bauaufsichtlichen Überprüfung von Amtswegen ergibt, dass die festgestellte Nutzungsänderung verfahrenspflichtig ist, dieses ein Baugenehmigungsverfahren nachträglich erfordert und im ungünstigsten Fall eine Genehmigung nicht erteilt werden kann, schlussfolgernd daraus die unrechtmäßig aufgenommene Nutzung untersagt werden muss, ist dies für die Bauherren meist kostenintensiv und oftmals mit unangenehmen Umständen verbunden.

Aus diesem Anlass wird darauf hingewiesen, sofern bei Bauherren Unsicherheiten oder Zweifel bei der Beurteilung von Nutzungsänderungen baulicher Anlagen bestehen, hier rechtzeitig den entsprechenden Kontakt mit der unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Sonneberg aufzunehmen, um möglichen Konflikten vorzubeugen. Die Mitarbeiter des Bauverwaltungsamtes sind gerne bereit, hier hilfreiche Unterstützung zu geben und in Zweifelsfällen entsprechend zu beraten. Sie erreichen uns unter der Telefon-Nr.: 03675-871398.

Jürgen Ihme, Amtsleiter
Bauverwaltungsamt

Recht Wirtschaft Steuern

Dr. Grün, Eifel,
Ringelstein,
Schmidt und Kollegen
Überörtliche Anwaltssozietät

Horst Schmidt
Rechtsanwalt

Öffentliches und Privates Baurecht,
Arbeitsrecht, Verkehrsrecht,
Ehescheidung, Erbrecht,

Christine Heinz-Schmidt
Rechtsanwältin, auch Fachanwältin
für Familienrecht

Strafrecht, Sorgerecht,
Wettbewerbsrecht,
Unterhaltsrecht,

Nicole Apel
Rechtsanwältin

Verwaltungsrecht,
Patientenverfügung,
Mietrecht, Vertragsrecht,
Mahn- & Vollstreckungsrecht

Bahnhofstr. 61 (Sparkasse)
D-96515 Sonneberg/Thüringen
Telefon 0 36 75 / 89 15 0
Telefax 0 36 75 / 89 15 40
kanzlei@son.gruen-kollegen.de

In Kooperation mit
Barz + Willems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

erfolg@bohl.de



+++



+ Geschäftsdrucksachen

Briefpapier, Visitenkarten, Flyer,
Briefumschläge und Präsentationsmappen

+ Offset- und Digitaldruck

Plakate, Kataloge, Imagebroschüren,
Einladungen, Post- und Glückwunschkarten
in allen Größen zu fairen Preisen

+ Mediengestaltung, Logodesign

wir beraten und gestalten individuell

+ Druckveredelung

veredeln Sie Ihr Druckerzeugnis mit
Stanzen, Prägen und Lackieren

+ Druckweiterverarbeitung

+ Lieferung frei Haus



Cuno-Hoffmeister-Str.17 - 96515 Sonneberg
fon: 03675/742977 - fax: 03675/742896
mail: traumann-druck@t-online.de

traumanndruck
Druckproduktion + Druckmanagement

mft Prospekte
Zeitungen
Kataloge
WerbeService GmbH

Zustellung im gesamten Freistaat Thüringen
und in der Region Main-Franken

MFT WerbeService GmbH
Auenstraße 3-5
98529 Suhl
Tel.: 03681-713 944 0
Fax: 03681-713 944 1

➔ Termingerechte
Qualitätszustellung

HAARDDESIGN BISCHOFF

» Scharfer Schnitt

Damen- und Herrensalon
Braut- und Festfrisuren
Nagelstudio
neu Fußpflege
Telefon + Fax 03675/806633

Die Thüringer Bürgerbeauftragte vor Ort in Sonneberg

Die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Sie befasst sich mit den von den Bürgern an sie herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen. Im Rahmen dieser Aufgabe hat sie insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt

ihr die Bearbeitung aller ihr zugeleiteten Auskunftsbegehren und Informationsersuchen. Sie wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin.

Die Bürgerbeauftragte kommt auch in Ihre Stadt: am 21.04.2009 ab 9:00 Uhr im Raum 240, 2. Etage Ihres Landratsamtes Sonneberg

Um Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen, sich Ihren persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/37-71871 zu reservieren.

Ebenfalls können Termine für Gespräche am Dienstsitz der Bürgerbeauftragten in Erfurt jederzeit unter der o. g. Rufnummer vereinbart werden. Sollte Ihnen eine persönliche Vorsprache nicht möglich sein, können Sie das Büro der Bürgerbeauftragten, auch wie

folgt erreichen:

Die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Frau Silvia Liebaug
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt
Telefon: 0361- 377 1871
Telefax: 0361- 377 1872
Web: www.bueb.thueringen.de
E-mail: buergerbeauftragte@landtag.thueringen.de

Pendler profitieren von Servicetag in Sonneberg

Wer in Thüringen lebt und wegen der Arbeit in ein anderes Bundesland pendelt, ist lange Fahrten gewohnt. Von kurzen Wegen profitieren die Pendler aus dem Landkreis Sonneberg jedoch beim Aktionstag des Unternehmer- und Fachkräfteservice (UFaS) Thüringen am Samstag, 4. April 2009: An diesem Tag führt der UFaS erstmals einen Pendler- und Rückkehrertag mit Anlaufstellen in Eisenach, Suhl und in den vier Landkreisen der Region Südwestthüringen durch. In Sonneberg ist die UFaS-Anlaufstelle in der Niederlassung der IHK Südthüringen, Gustav-König-Straße 27, von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Die IHK Südthüringen stellt dem UFaS die Beratungsräume kostenlos zur Verfügung und unterstützt damit aktiv den Pendlertag. „Nachdem wir im Sommer zwei

Pendlertage jeweils thüringenweit veranstaltet haben, konzentrieren wir uns nun jeweils auf einen Landesteil, so dass wir in einer Region an mehreren Standorten präsent sein können“, erläutert Andreas Krey, Geschäftsführer der LEG, bei der der UFaS angesiedelt ist. „Wir haben den Anfang im November in Ostthüringen gemacht und freuen uns, nun den Pendlern und anderen Interessierten aus der Region Südwestthüringen mit unserem Angebot in Eisenach, Suhl und den vier Landkreisen eine Anlaufstelle nahe der Wohnstätte bieten zu können.“ Menschen, die derzeit nicht in Südwestthüringen arbeiten, hier gern aber eine Beschäftigung aufnehmen würden, erhalten beim Pendlertag Informationen über die Dienstleistungen des UFaS, die Möglichkeit der Registrierung und über

Arbeitsmöglichkeiten in der Region. Die Einladung, an diesem Tag beim Pendlertag vorbeizuschauen, richtet sich an verschiedene Zielgruppen: Darunter sind Pendler, die in Thüringen leben, aber in einem anderen Bundesland einer Beschäftigung nachgehen. Hinzu kommen potentielle Rückkehrer: Thüringer, die vor einiger Zeit für einen Arbeitsplatz in ein anderes Bundesland gezogen sind, sich aber vorstellen können, wieder in ihrer Heimat Südwestthüringen zu arbeiten. Auch Zeitsoldaten, Studienabsolventen oder Mütter und Väter, die nach einer Familienpause wieder in den Beruf einsteigen möchten, sind angesprochen. Bürger, die Leistungen von der Arbeitsagentur erhalten, zählen nicht zu den Kunden des UFaS; sie finden Beratung und Betreuung bei den

Agenturen für Arbeit. Der UFaS wurde zu Beginn des Jahres 2008 vom Thüringer Wirtschaftsministerium ins Leben gerufen und bei der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) angesiedelt. Er wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaates Thüringen gefördert. Die UFaS-Mitarbeiter gehen in die Firmen und ermitteln mit den Unternehmern ihren jeweiligen Fachkräftebedarf. Durch die Ansprache von Pendlern, Rückkehrern und weiteren Zielgruppen erhalten sie Daten über Bewerber, die mit den Anforderungen der Unternehmen in Deckung gebracht werden können. So kann der UFaS Arbeitskräfte und Firmen zusammenführen – und damit einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs in Thüringen leisten.

Expertenwissen zum Nulltarif - ab sofort regelmäßige Beratungen

Neue regelmäßige Beratungstermine für Unternehmerinnen und Unternehmer im Landratsamt Sonneberg: Sie wollen eine Existenz gründen, ein Unternehmen als Nachfolger übernehmen oder suchen einen Nachfolger, möchten ihre Umsätze steigern, neue Märkte erschließen oder ihr Unternehmen sichern?

Dann sollten sie das kompetente Fachwissen der Wirtschaftsexperten vom Verein „Alt Hilft Jung Thüringen e.V.“ (AHJ) nutzen!

Gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Arbeit unterstützen die Mitglieder des Vereins Unternehmen bei Problemanalysen, unterbreiten Lösungsvorschläge und geben neue

Impulse. Ehemalige Unternehmer und Führungskräfte der Wirtschaft geben ihre Erfahrungen an junge Unternehmer/-innen weiter und unterstützen durch Patenschaften den Start bzw. die Optimierung von Existenzen.

Da das Grundwissen für alle Anforderungen an einen Unternehmer nicht ausreichen kann, muss dieses Wissen angeeignet werden. Lernen in der Praxis kann eine alternative Lösung bieten, den schwierigen Überlebenschancen von Existenzen zu begegnen. Dazu steht vom Verein ein Betreuer und ständiger Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.

Der Verein führt außerdem jeden 2. Donnerstag im Monat von 10.00 – 14.00 Uhr sowie jeden 4. Donnerstag im Monat von 14.00

– 18.00 Uhr im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 5. Etage im Raum 515 einen Sprechtag durch, beginnend ab April 2009.

Diese Möglichkeit sollten alle Unternehmer/-innen und Existenzgründer/-innen nutzen, die eine schnelle Klärung ihrer anstehenden Fragen und Probleme suchen. Selbstverständlich können auch individuelle Termine vereinbart werden.

Anfragen unter „AHJ Thüringen e.V.“, Tel.: 0361-5514330 (Herr Nowak) oder im Landratsamt Sonneberg Tel.: 03675-871256 (Herr Triebel).

*Reinhard Triebel
Amt für Kreisentwicklung und
Denkmalschutz*

Bürgersprechtag

Am Donnerstag, dem 2. April 2009, führt Landrätin Christine Zitzmann in Neuhaus am Rennweg von 14 bis 17 Uhr einen Sprechtag speziell für die Bürgerinnen und Bürger der Rennsteigregion des Landkreises Sonneberg durch.

Zu besagtem Termin steht die Landrätin in den Räumlichkeiten des ehemaligen Landratsamtes Neuhaus am Rennweg für Gespräche und Anfragen zur Verfügung.

Eine telefonische Voranmeldung im Büro der Landrätin (Kerstin Blohut, Tel. 03675/871-203) wird dringend erbeten.

Brennerservice

für Öl & Gasheizungen

Heizung | Sanitär | Solaranlagen

Wolfgang Jacob
Nicolaus-Zech-Str. 14
96450 Coburg

Tel. 09561 | 3 52 61 23
Privat 03675 | 70 82 40
Mobil 0172 | 8 63 97 24

Firma Thomas Zeh

Sanitär | Solartechnik | Gas | Öl | Heizung
Regenwasseraufbereitung

Ihr Holz-, Pellets- und Solarspezialist
Infotage am Samstag 28. + Sonntag 29.03.2009
10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Lutherstraße 3 · 96515 Sonneberg/Thr.
Tel. 03675 / 80 64 07 · Fax 03675 / 42 16 16
thomas-zeh@t-online.de · www.heizung-sanitaer-zeh.de



Andreas Pawletta

Energieberater im Handwerk

Lutherhausweg 4
96515 Sonneberg

Tel. 0 36 75/81 00-0
Fax 0 36 75/80 77 61
Funk 01 71/3 42 07 82

Gasanlagen
Regenwasser
Solar
Böden
alternative Energien

Stahlbau • Klempnerei

HLS Metallbau

Fr.-Engels-Str.74 • Tel. (03675) 885-0 • 96515 SONNEBERG

Hoch- und Tiefbau • Heizung
Lüftung • Sanitär

E-Mail: info@hls-metallbau.de • www.hls-metallbau.de

Man
braucht Kies,
um ein Haus
zu bauen.

Sie wollen demnächst bauen, renovieren oder modernisieren und vergeben die Aufträge mehrheitlich an Firmen aus unserer Region? Dann erhalten Sie nach persönlicher Beratung Sonderkonditionen als "Nachbarschaftshilfe".

Jetzt das
Konjunktur-
Programm
nutzen



VR-Bank Coburg eG

« www.vrbank-coburg.de »
Tel. 0 95 61 / 74 17 - 0 »

Das Umweltamt informiert: Richtiges und sauberes Heizen mit Holz

Richtig verwendet, ist Holz ein umweltgerechter Brennstoff. Mit qualitativ hochwertigem Holz aus Ihrer Region, einer modernen Heizungsanlage und einer sachgerechten Handhabung können Sie dazu beitragen, dass Ihr Holzofen für behagliche Wärme sorgt und das Klima nicht schädigt.

Für ein sauberes Heizen sind folgende vier Dinge nötig:

- ein Bauart zugelassener Ofen für den Brennstoff Holz
- ein geeigneter, trockener Brennstoff, der richtig gelagert wurde
- der richtige Umgang mit der Anlage sowie
- die regelmäßige Wartung und Überwachung der Anlage durch Fachleute.

Es ist einfach, Ihre Holzheizung so zu betreiben, dass Sie Klima und Gesundheit nicht unnötig belasten:

1. Trocken und in der richtigen Größe - das Holz und seine Lagerung

Einen großen Einfluss auf das Brennverhalten hat der Wassergehalt des Brennstoffs. Ihr Holz sollte möglichst trocken sein. Nur dann kann es viel Wärme abgeben und umweltfreundlich verbrennen. Frisch geschlagenes Holz enthält - je nach Jahreszeit und Holzart - zwischen 45 und 60 Prozent Wasser. Bei optimaler Trocknung sinkt dieser Wasseranteil auf 15 bis 20 Prozent. Dies dauert - je nach Holzart - etwa ein bis zwei Jahre. Erst dann ist das Holz zum Heizen geeignet. Damit das Brennholz richtig durchtrocknen kann, sollten Sie es vor Regen und Schnee schützen. Gespaltenes Holz trocknet besser und zeigt auch ein besseres Brennverhalten. Falls Sie Feuerholz beim Händler kaufen, lassen Sie sich den Wassergehalt bestätigen und schauen Sie sich die Hinweise des Händlers zur richtigen Lagerung genau an.

2. Wie bediene ich meine Holzfeuerung richtig?

Fast jeder weiß aus eigener Erfahrung, wie schwierig es sein kann, Feuer zu machen: Heizanlagen lassen sich nur in einem begrenzten Bereich regeln und beim Anheizen treten höhere Emissionen auf. Ein optimales Emissionsverhalten erreichen Sie meistens nur im Betrieb bei voller Leistung (Nennwärmeleistung).

Ein Teillastbetrieb - also ein Betrieb der Feuerungsanlage etwa mit halber Leistung - führt zu deutlich höheren Emissionen, die sich auch an der Geruchs- und Rauchentwicklung erkennen lassen. Besonders problematisch ist der so genannte Gluthaltetrieb. Er dient weniger dem Heizen als vielmehr dem schnellen Übergang zu größerer Heizwärme, ohne den Ofen erneut anzünden zu müssen. Die tatsächlichen Emissionen Ihrer Holzheizung können Sie vielfach selbst stark beeinflussen. Dies gilt besonders für ältere Anlagen. Eine wesentliche Einflussgröße ist die Luftzufuhr. Bei handbeschickten Anlagen ist außerdem der Zeitpunkt und die Menge der Brennstoffzugabe von Bedeutung.

3. Richtig Heizen

Beim Anheizen des Holzofens ist es wichtig, möglichst schnell hohe Temperaturen zu erreichen. Dies gelingt am besten mit getrocknetem, dünn gespaltenem Holz und handelsüblichen Holzanzündern. Wichtig: Gerade in dieser Phase müssen Sie für ausreichend Verbrennungsluft sorgen. Die Luftzufuhr sollte nicht zu klein eingestellt sein. Schauen Sie einfach in Ihre Bedienungsanleitung.

Die Luftzufuhr ist richtig eingestellt, falls das Innere des Ofens hell und ohne schwarze Rußablagerungen ist.

Sobald ausreichend Grundglut entstanden ist, können Sie größere Scheite nachlegen. Der Ofen darf jedoch nicht zu voll sein, da sich dann zu viele Verbrennungsgase entwickeln. Diese verbrennen nur unvollständig und es entstehen Schadstoffe. Auch Ihr Ofen kann Schaden nehmen. Packen Sie den Ofen daher nicht zu voll. Besser ist es, häufiger kleinere Mengen nachzulegen.

Eine gute und saubere Verbrennung hinterlässt feine, weiße Asche. Sind in der Asche größere Mengen unverbrannten Brennstoffs, Kohle- oder Rußpartikel zu erkennen, deutet dies auf eine unvollständige Verbrennung hin. Schlecht sind auch dunkler Holzrauch und übermäßig viel Ruß. Der so genannte Glanzruß an den Innenwänden des Ofens oder Kessels sorgt für eine schlechtere Wärmeabgabe vom Ofen in den Raum. Beobachten Sie einfach regelmäßig Abbrandverhalten, Feuerraum, Abgasweg und Abgasfahne Ihrer Anlage!

Holzbrennstoffe, die zur Verbrennung in Wohnhäusern zugelassen sind:

- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebricketts
- naturbelassenes stückiges Holz einschließl. anhaftender Rinde z.B. in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln - sowie Reisig und Zapfen
- naturbelassenes nicht stückiges Holz z.B. in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde
- Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts oder andere Presslinge aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

Diese Holzbrennstoffe dürfen auch nur in Feuerungsanlagen verbrannt werden, wenn sie in der Bauartzulassung bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers aufgeführt sind. Ansonsten dient Holz nur zum Anbrennen (Anheizen) anderer Brennstoffe z.B. Kohle Koks. Die Verbrennung oben nicht genannter Brennstoffe ist ohne eine besondere Genehmigung nicht gestattet, das heißt so genanntes Altholz, wie z.B. Holz aus Abrissmaßnahmen, Bahnschwellen und andere mit Holzschutzmitteln, Farben und Leimen behandelte Hölzer dürfen nicht verbrannt werden.

Die derzeitige Rechtslage

Die derzeitige Rechtslage sieht wie folgt aus: Feuerungsanlagen in privaten Haushalten, Handwerks- und Gewerbebetrieben müssen nicht genehmigt werden. Gleichwohl gibt es Anforderungen an deren Betrieb, festgehalten in der 1. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (1. BImSchV, Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen). Die Verordnung regelt, welche Brennstoffe in derartigen Anlagen eingesetzt werden dürfen, welche Grenzwerte für die (Gesamt-) Staub- und CO-Emissionen der Feuerungsanlagen einzuhalten sind und wie die Anlagen überwacht werden. So darf in handbeschickten Anlagen nur naturbelassenes und luftgetrocknetes Holz eingesetzt werden. Ausnahmen gibt es für Holzverarbeitende Betriebe, die unter bestimmten Bedingungen auch behandeltes Holz einsetzen dürfen. Offene Kamine haben einen sehr geringen Wirkungsgrad. Sie erzeugen - bezogen auf den Brenn-

stoffeinsatz - nur wenig Raumwärme, weil die meiste Wärme durch den Kamin abzieht. Da sie aber sehr hohe Emissionen verursachen, ist ihr Betrieb grundsätzlich nur gelegentlich erlaubt.

Für Anlagen mit mehr als 15 kW Nennwärmeleistung gilt für Staub ein Grenzwert von 0,15 g/m³, außerdem bestehen Grenzwerte für die Emissionen an Kohlenmonoxid. Diese Werte werden allerdings nur bei mechanisch beschickten Heizkesseln - in der Regel Pelletkesseln - jährlich und bei handbeschickten Holzfeuerungsanlagen einmalig nach der Inbetriebnahme überwacht. Der größte Teil der Holzfeuerungsanlagen sind jedoch Einzelraumfeuerungen, also etwa Kaminöfen oder Kachelöfen, mit einer Nennwärmeleistung deutlich unter 15 Kilowatt. Für solche Anlagen gibt es bisher keine Grenzwerte.

Geld vom Staat - Wo gibt es finanzielle Förderungen für Holzfeuerungen?

Es gibt verschiedene Förderungen vom Bund und den Bundesländern. Eine Übersicht erhalten Sie in Broschüren vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11055 Berlin oder unter

http://www.bmu.de/erneuerbare_energien/downloads/doc/36207.php

sowie die Förderdatenbank des Bundesministerium für Wirtschaft unter:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Mittelstand/foerderdatenbank.html>

Informationen zum Marktanzreizprogramm zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt können Sie beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhalten. Hier sind auch die Anträge zum Programm zu stellen. Auskünfte zu den Richtlinien und Formularen sind unter www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/intex.html zu finden bzw. unter E-Mail solar@bafa.bund.de zu erfragen.

Persönliche Auskünfte erhalten Sie auch im **Umweltamt (Immissionsschutz, Tel. 03675/871-388)** während der Geschäftszeiten. Hier erhalten Sie auch Anträge zu bestimmten Fördermitteln.

Wolfgang Reimann, Umweltamt

Stellungnahme zum Artikel „Miserable Flüchtlingsbetreuung“

Am 4. März 2009 erschien in der Sonneberger Lokalausgabe der Tageszeitung „Freies Wort“ unter der Überschrift „Miserable Flüchtlingsbetreuung“ ein Artikel zur Arbeitsweise der Ausländerbehörde des Landkreises Sonneberg und zur Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Trägerschaft und Eigentum des Landkreises Sonneberg.

Die Ausführungen im Artikel werden durch die Mitarbeiter des Recht- und Ordnungsamtes zurückgewiesen und entsprechen in keiner Weise den Tatsachen. Weder die Redakteure von „Freies Wort“ noch die im Artikel erwähnten Vertreter des Flüchtlingsrates haben zu irgendeinem Zeitpunkt versucht, Kontakt mit dem Landratsamt Sonneberg aufzunehmen und Hintergründe zu hinterfragen. Es ist unverständlich, wie man nach Gesprächen mit einzelnen Personen zu der Behauptung kommen kann, dass die Verwaltung im Bereich Ausländerrecht rechtswidrig handelt.

In Bezug auf den genannten Artikel stellt das Landratsamt Sonneberg daher folgendes richtig:

Ausgangssituation

Der Landkreis Sonneberg übernimmt den Unterhalt der Gemeinschaftsunterkunft in der Gustav-König-Straße im übertragenen Wirkungskreis für den Freistaat Thüringen. Von den derzeit dort lebenden 57 Personen befinden sich lediglich 19 noch im laufenden Asylverfahren. Alle anderen Bewohner sind abgelehnte Asylbewerber, die sich somit nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und ausreisepflichtig sind. In den vergangenen zwei Jahren wurden von den insgesamt 289 Asylbewerbern im Landkreis lediglich 22 Anträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge positiv beschieden, das entspricht einer Quote von lediglich 7 % Prozent. Diese anerkannten Personen leben nicht in der Gemeinschaftsunterkunft.

Richtigstellungen

1. Im Artikel wird von „miserablen und katastrophalen Zuständen“ der Gemeinschaftsunterkunft berichtet. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Die Ausstattung der Gemeinschaftsunterkunft entspricht den

gesetzlichen Anforderungen gemäß der Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung. Reparaturarbeiten an der Gemeinschaftsunterkunft werden regelmäßig und planmäßig durchgeführt. Investitionen sind für den Landkreis Sonneberg hierbei nur im Rahmen der Haushaltsmittel möglich. In den Jahren 2001/02 wurde die Gemeinschaftsunterkunft in der Gustav-König-Straße mit einem Finanzaufwand in Höhe von 418.000 Euro saniert und umgebaut. Zwei Jahre zuvor, 1999/2000, wurde bereits die damalige Gemeinschaftsunterkunft in der Friedrich-Engels-Straße mit einer Investition in Höhe von 240.000 Euro saniert.

Die Gemeinschaftsunterkunft wird entsprechend gesetzlicher Regelungen zudem einmal wöchentlich durch eine Firma gereinigt. Eine zusätzliche Reinigung erfolgt über gemeinnützige Tätigkeiten.

Für den Zustand der Gemeinschaftsunterkunft sind die Nutzer mitverantwortlich. Einige von ihnen betreiben in den Fluren des Hauses teilweise offene Kochstellen, bedienen Lichtschalter mit dem Fuß und öffnen auf diesem Weg auch die Türen der Einrichtung. Auch werden grundlegende Regeln der Sauberkeit, wie das Abwaschen des Geschirrs, von einigen Nutzern als nicht notwendig angesehen. Es kommt des Öfteren zu Sachbeschädigungen, die allesamt durch den Landkreis Sonneberg zur Anzeige gebracht werden. Allein im Jahr 2008 musste der Landkreis Sonneberg Reparaturarbeiten in Höhe von 1.452,11 Euro finanzieren, um entstandene Schäden an der Haustür, an Zimmertüren, an den Sanitäranlagen sowie an Fenstern und Lampen beheben zu lassen. Im Jahr 2007 musste die komplette Elektroanlage und die Türschlösser aufgrund von Sachbeschädigungen repariert werden, was mit außerplanmäßigen Kosten in Höhe von 549,65 Euro verbunden war.

2. Im Artikel wird behauptet, dass kurz vor dem Besuch des Flüchtlingsrates „kosmetische Reparaturen“ an der Gemeinschaftsunterkunft durchgeführt wurden. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Die jüngst vorgenommenen Reparaturen haben einen gänzlich an-

deren Hintergrund als im Artikel gemutmaßt. Sie resultieren aus einer Besichtigung der Einrichtung durch Landrätin Christine Zitzmann und Sozialamtsleiter Stefan Zinner am 22.01.09, die direkt im Nachgang ihres Rundganges die Erneuerung der Eingangstür, der Küche und der Fenster in Auftrag gaben.

3. Im Artikel wird beschrieben, dass sich einige Nutzer der Gemeinschaftsunterkunft in der Einrichtung nicht sicher fühlen. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Zur Sicherheit der Gemeinschaftsunterkunft und dessen Nutzer ist das Gebäude wochentags von 6 bis 18 Uhr mit Personal besetzt und wird über den verbliebenen Zeitraum hinaus bestreift. Die Einrichtung eines 24-Stunden-Pfortendienstes ist aus Kostengründen nicht möglich, da diese Kosten vom Freistaat Thüringen nicht übernommen werden. Zur Klärung von Sicherheitsfragen führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes zudem regelmäßige Gespräche mit dem Ausländerbeauftragten der Polizeiinspektion Sonneberg durch.

4. Im Artikel beklagen einige Nutzer der Gemeinschaftsunterkunft den Umgang in der Ausländerbehörde. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung sind zu freundlichem und sachlichem Umgang mit allen Bürgerinnen und Bürgern angehalten. Die Aussage, dass das Personal der Ausländerbehörde gegenüber Betroffenen „immer gleich laut werde“, ist unwahr. Die Kolleginnen und Kollegen anderer Bereiche des Landratsamtes können bestätigen, dass das Gegenteil der Fall ist.

5. Im Artikel wird behauptet, dass die Ausländerbehörde im Landratsamt keine mündlichen Anträge entgegen nehmen würde. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Die Verwaltungsverfahren in der Ausländerbehörde werden entsprechend geltendem Bundesrecht grundsätzlich auf der Basis von zentral vorgegebenen Formularen und Vollzugshinweisen abgewickelt. Aus diesem Grund sind Anträge gleich welcher Art

(Arbeiterlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Umverteilungersuchen usw.) immer in Form von Formularen einzureichen. Diese Formulare werden auf Anfrage in der Ausländerbehörde ausgehändigt, es sei denn, es ist bereits aufgrund der Aktenlage eindeutig ersichtlich, dass die grundlegenden Voraussetzungen für eine mögliche Bewilligung nicht vorliegen. Dies wird dem Betroffenen dann mündlich mitgeteilt und ihm empfohlen, entweder zunächst die Voraussetzungen zu schaffen bzw. die gesetzlichen Fristen abzuwarten. Fordert derjenige dennoch die Herausgabe eines Antrages, wird dem entsprochen.

6. Im Artikel wird behauptet, dass schriftliche Begründungen nicht erteilt würden. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Jedem schriftlichen Antrag folgt ein schriftlicher Bescheid mit einer entsprechenden Begründung. Dies entspricht den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der angrenzenden Bestimmungen.

7. Im Artikel wird behauptet, dass vorgelegte Duldungspapiere nicht prompt verlängert werden, sondern zunächst abzugeben sind und dass es Tage dauern würde, bis der Betreffende seine verlängerte Duldung abholen könne. Es würde sich um einen Vorgang handeln, der nur zwei Minuten dauere. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Bei der Verlängerung einer Duldung ist zunächst ein Verlängerungsantrag zu stellen. Hierzu wird dem Asylbewerber bei seiner Vorsprache ein entsprechendes Formular ausgehändigt, was dieser in der Meldestelle seiner zuständigen Stadt oder Gemeinde abzustempeln hat. Dieser Verlängerungsantrag wird bei der Ausländerbehörde wiederum eingereicht. Diese zieht zu diesem Zeitpunkt die vorhandene Duldung ein, um sie nach Prüfung der Verwaltungsakte und Erstellung eines entsprechenden zentralen Bearbeitungsblattes bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend zu verlängern. Das ganze Verfahren dauert in der Regel eine Woche.

Die Ausstellung eines Passes bzw.

Personalausweises für einen deutschen Staatsangehörigen dauert im Vergleich hierzu ca. vier Wochen.

Es ist anzumerken, dass die Betroffenen in der Regel erst bei der Behörde vorstellig werden, wenn ihre Duldung bereits abgelaufen ist bzw. der Ablauf unmittelbar bevorsteht. Außerdem ist die angesprochene Behauptung, dass die Ausländer bei entsprechenden Kontrollen nicht in der Lage seien, sich entsprechend auszuweisen, unrealistisch.

Die Ausländer unterliegen der

Aufenthaltsbeschränkung auf den Landkreis Sonneberg. Sie sind hier den Beamten der Polizeiinspektion bekannt, werden von daher in der Regel nicht kontrolliert. Sollte es dennoch der Fall sein, sind sie im Besitz einer Kopie ihrer Duldung bzw. ist die Ausländerbehörde jederzeit in der Lage, auf Anfrage der Polizeiinspektion Sonneberg die entsprechenden Auskünfte über die betreffende Person zu erteilen.

8. Im Artikel wird angesprochen, dass der Landkreis Sonneberg die Residenzpflicht lediglich auf den Landkreis beschränke. Die ge-

setzliche Regelung sage, dass die Residenzpflicht sich grundsätzlich auf das Bundesland erstreckt. Hierzu wird Folgendes mitgeteilt:

Dies ist richtig. Allerdings gibt es in Thüringen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten die Verfahrensweise, dass die Aufenthaltsbeschränkung sich immer auf den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt beschränkt.

Der Landkreis Sonneberg geht hier also keinen Sonderweg. Die Beschränkung auf den Landkreis resultiert auch daraus, dass die betreffenden Personen Leistungen

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. Sozialleistungen hier im Landkreis und vom Landkreis beziehen. Im Übrigen wird angemerkt, dass die Aufenthaltsbeschränkung auch dazu dient, bei ausreisepflichtigen Ausländern den Aufenthalt in Deutschland nicht zu verfestigen. Die weitere Duldung dient lediglich der Überwindung von noch bestehenden Ausreisehindernissen. Die geduldeten Personen sind verpflichtet, sich entsprechende Ausreisepapiere zu besorgen.

*Landratsamt Sonneberg,
Ausländerbehörde*

Neue Geschäftsstelle der Sonneberger Dienste mit attraktiver Einkaufsfläche

Es herrscht wieder Leben im alten „Zuckerbrückner“ in der Gustav-König-Str. 43 in Sonneberg. Nach knapp acht Wochen Inbetriebnahme der neuen Geschäftsstelle der Sonneberger Dienste am 2. Februar 2009, erweist sich das Gebrauchtwarenhaus an seinem neuen Standort als beliebte Einkaufsgelegenheit für Menschen mit schmalen Geldbeutel.

Nicht nur, dass das Gebrauchtwarenhaus einfach zu erreichen ist, auch die größere Auswahl an Sortiment und Möbel ermöglicht einen gemütlichen Einkaufsummel, der keine Wünsche offen lässt. Angefangen von verschiedenen Kleidungsstücken, wie Jeans, Röcke, Shirts oder Babykleidung bis hin zu Elektroartikel oder Lebensmittel jeder Art, alles ist hier erhältlich. Und das zu

einem für jeden erschwinglichen Preis. Zudem werden Dienstleistungen unter anderem Näh- und Wäschendienst, Haushaltsauflösungen oder Umzüge angeboten.

Um die Auswahl der Waren auf diesem Niveau zu halten, ist das Gebrauchtwarenhaus auf die Hilfe der Bürgerinnen und Bürger der Region Sonneberg angewiesen. Nur durch deren Spendenbereitschaft, kann die Lebenssituation einkommensschwacher Haushalte verbessert werden.

Ein Anruf genügt und die gemeinnützige Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft holt kostenlos nicht mehr gebrauchte, aber wiederverwendungsfähige Gegenstände ab. Diese Aufträge sichern auch gleichzeitig Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose.



Blick in das neue Gebrauchtwarenhaus der Sonneberger Dienste

Damit die alten Gegenstände wiederaufbereitet und verkaufsfähig gemacht werden können, suchen die Sonneberger Dienste Räumlichkeiten für ihre Werkstätte.

Die Sonneberger Dienste sind in der Gustav - König - Str . 43 in

96515 Sonneberg weiterhin unter der Telefonnummer 03675/75670 sowie per Email unter sonneberg@sozdi.de zu erreichen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.soziale-dienste-gmbh.de oder

Komische Oper Berlin zu Gast im Schaubergwerk Morassina

Zu einer weiteren extravaganen Gala laden der Förderkreis „Morassina“ e.V. und die Gemeinde Schmiedefeld in die Stahlblaue Grotte ein.

Sicher ist vielen die Komische Oper Berlin bekannt. Sie gilt als ein Inbegriff für ein musikalisches Theater, das die unlösliche Einheit von Musik, Wort und Handlung auf hohem Niveau verwirklicht. Vor zwei Jahren als bestes Opernhaus der deutschen Sprache ausgezeichnet, möchten die Mitwirkenden Sie an diesem Abend an ihrem Erfolg des Hauses teilhaben lassen. Im Verlauf einer Führung durch die

Grotten lernten wir Herrn Heiner Paschold, seine Wurzeln liegen in Gräfenthal, und einige seiner Gesangsfreunde kennen. Von der Führerin animiert, sangen sie einige Partituren aus Oper und Operette in der Stahlblauen Grotte und waren natürlich von der einmaligen Akustik begeistert. Sie versprachen, hier einmal aufzutreten. Wenn man sich eine solche Feststellung - einmalige Akustik - von Künstlern, die auf vielen Bühnen der Welt gestanden haben, auf der Zunge zergehen lässt, kann man schon im Voraus erahnen, was das Publikum an diesem Mittwoch erwartet, nämlich natürliche Kulisse von unübertroffenen Farben

und Formen, einmalige Akustik, dargeboten von hoch motivierten Künstlern, überlagert durch ein vielfaches Echo der Grotten.

Die Künstler
Heiner Paschold - Moderation
Judith Weinreich - Sopran
Tobias Hage - Bass
Richard Neugebauer- Tenor
geben ein Konzert mit Darbietungen quer durch Chanson, Musical, Oper und Operette.

Die Künstler und Veranstalter wollen nur so viel verraten:

ES WIRD EIN ERLEBNIS DER BESONDEREN ART IM EIN-

ZIGARTIGEN AMBIENTE DER STAHLBLAUEN GROTTE.

Auf Grund des Platzangebotes (60 Plätze) und des zu erwartenden Interesse bitten die Veranstalter um Erwerb der Eintrittskarten im Vorverkauf (Karte 25,00 €).

Anfrage und Reservierung der Karten unter:

Tel.: 036701/61577
E-Mail: info@morassina.de



I. Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 114 i.V.m. § 55 der Kommunalordnung für das Land Thüringen erlässt der Landkreis Sonneberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 59.072.160 EUR

und Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
in den Ausgaben mit 6.456.760 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der nach § 28 ff des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 15.862.500 EUR (Umlagesoll) festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in von-Hundert-Sätzen aus den vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten vorläufigen Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Steuerkraftmesszahl	30.764.592,62 EUR
Schlüsselzuweisungen	15.752.881,82 EUR
-----	-----
Umlagegrundlagen	46.517.474,44 EUR
=====	=====

3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 34,1 v.H. der vorläufigen Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite des Landkreises zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Volkshochschule Sonneberg“ wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Sonneberg, 12.03.2009
Landkreis Sonneberg

Zitzmann, Landrätin Dienstsiegel

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Die Haushaltssatzung des Landkreises Sonneberg für das Haushaltsjahr 2009 wurde in der Sitzung des Kreistages am 28.01.2009 beschlossen und ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt.

Gemäß §§ 114, 118 und 123 ThürKO und § 28 Abs. 4 ThürFAG erfolgte die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Schreiben vom 11.03.2009.

Gemäß §§ 57 Abs. 3 und 114 ThürKO kann die Haushaltssatzung 2009 öffentlich bekanntgemacht werden.

III. Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2009 und der Haushaltsplan 2009 liegen in der Zeit vom 30.03.2009 bis zum 14.04.2009 beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 336 während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis Sonneberg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, 12.03.2009

Zitzmann, Landrätin

Beschlüsse des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg vom 18.02.2009

Beschluss – Nr. 391/60/2009

Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses vom 18.02.2009

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Tagesordnung der 60. Beratung des Kreisausschusses des Kreistages Sonneberg wird bestätigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 392/60/2009

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.01.2009

Der Kreisausschuss beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung vom 07.01.2009 wird genehmigt.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Beschluss – Nr. 393/60/2009

Verleihung der Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg 2009

Der Kreisausschuss beschließt:

„1. Die Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg 2009 wird gemäß ‚Richtlinie über die Verleihung der Ehrenmedaille des Landkreises Sonneberg‘ an den Kreisbrandinspektor Herrn Jürgen Brückner, Mühlweg 2, 96515 Sonneberg verliehen.

2. Die Übergabe der Auszeichnung erfolgt anlässlich seiner Verabschiedung als Kreisbrandinspektor am 20. Februar 2009 im Landratsamt Sonneberg.“

Zitzmann, Landrätin

Siegel

Amtliche Bekanntmachung

Landratsamt Sonneberg

Der Landkreis Sonneberg als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung eines Baumes als Naturdenkmal (ND) mit der Bezeichnung „**Eiche in Heubisch**“ in der Gemeinde Förritz, Gemarkung Heubisch, Flurstück Nr. 37/3.

Gem. § 21 Abs. 2 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung ab dem 08.05.2009 für die Dauer eines Monats

- in der Gemeindeverwaltung Förritz im Bau- und Ordnungsamt sowie

- im Landratsamt Sonneberg im Foyer im Erdgeschoss (Schaukasten gegenüber der Pförtnerloge) sowie im Umweltamt – Sachgebiet Naturschutz/Landschaftspflege, Zi.-Nr. 433

öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Gemeindeverwaltung Förritz, Bau- und Ordnungsamt, 96524 Förritz, Ortsstraße 13 und

- dem Landratsamt Sonneberg, Umweltamt – Sachgebiet Naturschutz/Landschaftspflege, 96515 Sonneberg, Bahnhofstraße 66 vorgebracht werden.

Sonneberg, den 13.03.2009

Zitzmann, Landrätin



Hinweis: Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg, Zimmer 348 und 349 zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Landratsamt Sonneberg
Die Landrätin

Stellenausschreibung

Beim Landkreis Sonneberg ist kurzfristig zur Krankheitsvertretung die Stelle eines **Hausmeisters** befristet zu besetzen.

Aufgaben:

- verantwortlich für die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Verantwortungsbereich
- Pflege und Wartung von Außenanlagen
- Ausführung von handwerklichen Reparaturarbeiten
- Durchführung von Kontrollgängen auch außerhalb der normalen Arbeitszeit einschließlich Sonn- und Feiertagen
- Bereitschaft zur Schicht- und Nachtarbeit
- möglicher Einsatz als Hallenwart (auch am Wochenende)
- Vertretung von anderen Hausmeistern bei Bedarf
- Hilfeleistungen für den Schulbetrieb beim Einsatz als Schulhausmeister

Voraussetzungen:

- abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung
- Verantwortungsbewusstsein, Einsatzfreude und Zuverlässigkeit
- Einfühlvermögen im Umgang mit Schülern
- Führerschein der Klasse B

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen sind **bis zum 06.04.2009** an das

Landratsamt Sonneberg
Haupt- und Personalamt,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg

zu richten.

Entstehende Kosten für Bewerbungen und bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Christine Zitzmann

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 28.07.2008

Beschluss-Nr.: 113/26/2008 vom 28.07.2008

Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 28.07.2008 wird beschlossen.“

Sonneberg, den 29.07.2008

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss-Nr.: 114/26/2008 vom 28.07.2008

Beschluss über die Bestätigung der Niederschrift

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 22.04.2008 wird bestätigt.“

Sonneberg, den 29.07.2008

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss-Nr.: 115/26/2008 vom 28.07.2008

Feststellung der Jahresrechnung 2006 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2006 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ wird nach § 36 Abs. 1 KGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt und

der/die Verbandsvorsitzende entlastet.“

Sonneberg, den 29.07.2008

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschlüsse des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 24.11.2008

Beschluss-Nr.: 118/27/2008 vom 24.11.2008

Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 24.11.2008 wird beschlossen.“

Sonneberg, den 25.11.2008

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss-Nr.: 119/27/2008 vom 24.11.2008

Beschluss über die Bestätigung der Niederschrift

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 28.07.2008 wird bestätigt.“

Sonneberg, den 25.11.2008

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss-Nr.: 120/27/2008 vom 24.11.2008

1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 29.04.2008 wird beschlossen.“

Sonneberg, den 25.11.2008

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 121/27/2008 vom 24.11.2008

1. Änderung des Finanz- und Investitionsplanes 2007 – 2011

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Änderung zum Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2007 und Folgejahre des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ vom 29.04.2008 wird beschlossen.“

Sonneberg, den 25.11.2008

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss-Nr.: 122/27/2008 vom 24.11.2008

Bekanntmachung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der Beschluss Nr. 90/19/2006 wird in der beschlossenen Form bekanntgemacht.“

Sonneberg, den 25.11.2008

Zitzmann, Verbandsvorsitzende

Beschluss-Nr.: 90/19/2006 vom 06.11.2006

Beschluss über die Bestellung des stellvertretenden Geschäftsleiters

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Herr Henry Geier wird als Stellvertreter des Geschäftsleiters des Zweckverbandes „Sonneberger Ausbildungszentrum“ bestellt.“

Sonneberg, den 08.11.2006

Zitzmann, Verbandsvorsitzende



Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2008 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

Die Unternehmer von Abwasseranlagen sind nach der **Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (ThürAbwEKVO)** vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721) verpflichtet, ihre Abwasseranlagen und Abwasser-einleitungen zu kontrollieren sowie jährlich einen Eigenkontrollbericht bei der Wasserbehörde vorzulegen. Das betrifft sowohl die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch die Unternehmer privater/gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtmäßigen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2008 bis zum 31.03.2009 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die zuständige Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 20 Thüringer Wassergesetz, wobei diese mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht nachzukommen.

Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Informationsbriefe und Musterformulare zur Abwassereigenkontrollberichterstattung als Word-Dokumente auf der Homepage des TMLNU unter

www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/wasser/content.html

Stichwort: *Musterformulare Eigenkontrollbericht nach ThürAbwEKVO* zum download bereitgestellt.

Für Informationen steht auch das Landratsamt Sonneberg, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft/Wasserrecht (untere Wasserbehörde) zur Verfügung (Zimmer 426 oder 428; Telefonnummer 03675/871417 oder 418).

Schurig, Amtsleiter

2. Bekanntmachung

des Wahlleiters für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Kreistagsmitglieder

1. Im Landkreis Sonneberg sind am 7. Juni 2009 40 (vierzig) Kreistagsmitglieder zu wählen.

Zum Kreistagsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2, 27 Abs. 3 (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, §§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

(Zum Kreistagsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 27 Abs. 3 ThürKWG)).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in

Sicherungsverwahrung befindet (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 40 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der Bewerber und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlagen 23 und 24 zur ThürKWO.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck für das Wahlgebiet einberufenen Versammlung von den im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines

gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Sonneberg vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 160 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises Sonneberg beim Landratsamt Sonneberg bis zum 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes von

Dienstag	08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.30 Uhr

in Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 302, ausgelegt. Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWG vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

(Gemeindeverwaltung ist auch die erfüllende Gemeinde für ihre erfüllte Gemeinde)

*Hinweis: Die Stadtverwaltung Schalkau ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllte Gemeinde Bachfeld.
Die Stadtverwaltung Steinach ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllte Gemeinde Steinheid.
Die Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg ist die Gemeindeverwaltung für die erfüllten Gemeinden Goldisthal, Siegmundsburg und Scheibe-Alsbach.*

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum beim Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 4. Mai 2009 bis 18.00 Uhr durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. April 2009 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Sonneberg im Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, oder Postfach 100442, 96504 Sonneberg, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. April 2009 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 4. Mai 2009, 18.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wahlbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 5. Mai 2009 tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das ThürKWG und die ThürKWG gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(Nr. 7 und 8: sind zusätzliche Hinweise - kein rechtlich erforderlicher Bestandteil der Bekanntmachung.)

Sonneberg, den 11. März 2009

Schramm
Wahlleiter für die Wahl der Kreistagsmitglieder des Landkreises Sonneberg

HC-Pflegeteam

Ihre Hilfe in der Krankenpflege und Seniorenbetreuung

Ambulante Pflege

- ☘ - aktivierend Grundpflege SGB XI
- ☘ - Behandlungspflege SGB V
- ☘ - Haushaltshilfe und hauswirtschaftliche Versorgung
- ☘ - Beratungsgespräche nach dem Pflegeversicherungsgesetz
- ☘ - weitere Serviceangebote
 - Mahlzeitenversorgung
 - Fußpflege
 - Frisör u.a.
- ☘ - 24-Std. Telefonbereitschaft

Tagespflege

- ☘ Täglich von Montag bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- ☘ ganzheitliche Betreuung und Pflege für Senioren
- ☘ Entlastung für pflegende Familien wenn Senioren -
 - mit dem Alltag überfordert sind
 - die Einsamkeit nicht mehr ertragen
 - nach Krankenhausaufenthalt zeitweise Nachsorge brauchen
 - oder einfach nur Gesellschaft brauchen

Urlaubs- und Verhinderungspflege

ambulant und stationär - bei Ihnen zu Hause oder in unseren Räumen!



Liebevolle Pflege durch Vertrauen, Zuwendung und Kompetenz

Bereiche: Sonneberg/Coburg - Büro: Telefon (0 36 75) 80 96 50 | Bereich: Neuhaus a. Rwg - Büro: Telefon (0 36 79) 70 02 1

Bereiche: Rauenstein/Schalkau - Büro: Telefon (03 67 66) 2 08 78 | Bereich: Steinach - Büro: Telefon (03 67 62) 3 06 72



SIE PLANEN EINE KLASSENFAHRT, EINEN VEREINS- ODER BETRIEBSAUSFLUG ?

- Mieten Sie Chauffeur und eine bequeme „Riesenlimousine“ mit 8, 18 oder 48 Plätzen!
- Nutzen Sie unsere attraktiven Mietkonditionen für Reise- und Linienbusse.
- Ab Anfang Juni können Sie diesen vollklimatisierten Reisebus mit Bordküche und WC anmieten!

Lassen Sie sich von unserem Mietomnibus - Experten **Herrn Manfred Scheler** persönlich beraten: **Telefon 03675 / 75 29 12** oder nutzen Sie unser online - Anfrageformular unter www.ovg-son.de